



Univ.-Prof. Dr. Christian Scholz¹ / Univ.-Prof. Dr. Volker Stein²

Interfakultäre Einrichtungen an Universitäten: Eine überfällige Betriebsanleitung

KORFU-Arbeitspapier Nr. 9

(Siegen – Saarbrücken 2012)

www.kor-fu.de

¹ Universität des Saarlandes, scholz@orga.uni-sb.de ² Universität Siegen, volker.stein@uni-siegen.de



Förderkennzeichen: 01PW11020A / 01PW11020B

In der modernen Universitätslandschaft sind Interdisziplinarität unausweichlich und inter-fakultäre Zusammenarbeit überlebenskritisch. Der nachfolgende Artikel weist darauf hin, dass es nicht beliebig ist, wie eine solche inter-fakultäre Einrichtung geregelt wird, und es zudem auf unausgesprochene Details der Regelungen ankommt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Dekane der Fall, deren Leitungsrolle dann problematisch wird, wenn sie aufgrund der Wahlmodalitäten im Grunde nur Stellvertreter des Universitätspräsidenten sind und von diesem gelenkt werden. Während sich die universitätsinternen Akteure bewusster mit der Steuerung inter-fakultärer Einrichtungen auseinandersetzen können, wenn sie eine schlagkräftige interdisziplinäre Forschung erreichen möchten, muss die Hochschulpolitik den Impuls aufnehmen, die hochschulgesetzlichen Regelungen zu inter-fakultären Einrichtungen als moderne Organisationsinnovationen klarer zu regeln, wie sie dies mit universitätsübergreifenden Einrichtungen bereits an vielen Stellen getan hat.

Inhalt

1. Die Ausgangslage.....	3
2. Die Notwendigkeit	4
2.1 Fachlicher Druck	4
2.2 Kultureller Druck.....	5
2.3 Institutioneller Druck.....	5
3 Nicht realisierbare Varianten	6
3.1 Dezentralität bei Professoren-Dominanz.....	6
3.2 Föderalismus bei Präsidenten-Dominanz	7
3.3 Föderalismus bei Fakultätsleitungs-Dominanz	9
4 Föderale inter-fakultäre Einrichtung bei Professoren-Dominanz.....	11
5. Ergebnis.....	14
Literatur	15
Anhang 1: Musterordnung für eine föderale inter-fakultäre Einrichtung.....	16
Anhang 2: Gesetzestexte zu inneruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen	18

Dieser Artikel ist Teil des Forschungsprojekts „Korporatismus als ökonomisches Gestaltungsprojekt für Universitäten (KORFU)“, www.kor-fu.de. Die Autoren danken dem deutschen Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für die Finanzierung dieses Projekts sowie dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) als Projektträger.

1. Die Ausgangslage

Innerhalb von Universitäten (und ausschließlich diese werden in diesem Beitrag betrachtet) gibt es – unabhängig von der teilweise unscharfen Namensgebung (zum Beispiel „Kompetenzzentrum“) – traditionell zwei Arten von Einrichtungen:

- Einerseits existieren **zentrale Einrichtungen**, die dem Universitätspräsidenten (synonym „Rektor“) unterstehen und von ihm gesteuert werden: zum Beispiel universitätsweite Forschungskollegs, die Universitätsbibliothek oder das Universitätsrechenzentrum. Unabhängig davon, ob es sich um Governance-, Service-, Forschungs-, Beratungs- oder Lehreinrichtungen handelt, werden derartige zentrale Einrichtungen als „suprafakultäre“ Einrichtungen immer direkt oder indirekt vom Universitätspräsidenten geleitet, wobei abgesehen von eher unverbindlichen Beiräten im Regelfall keine Kontrollgremien vorgesehen sind. Diese zentralen Einrichtungen sind üblicherweise im Hochschulgesetz geregelt (z.B. §§ 24, 25 und 67 Saarländisches Universitätsgesetz SUG oder § 29 des Hochschulfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalens HFG).
- Andererseits gibt es **dezentrale Einrichtungen**, also von Fakultätsleitungen gestaltete und von den Fakultäten verantwortete Einheiten: zum Beispiel fakultätseigene Forschungsinstitute oder Serviceeinrichtungen der Fakultät als „intrafakultäre“ Einrichtungen. Diese Einrichtungen unterstehen im Wesentlichen dem Dekan der Fakultät und damit – je nach Abhängigkeitsverhältnis zwischen Präsident und Dekan – ebenfalls dem Präsidenten (z.B. § 25 SUG, § 29 HFG).

Im erstgenannten Fall ist die Einrichtung unmittelbar beim Präsidenten angesiedelt, im zweitgenannten Fall beim Dekan. Symptomatisch ist allerdings die Formulierung, die beispielsweise in § 67 (1) SUG zu finden ist: „Das Universitätspräsidium koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte.“ Sie unterstellt den Zentralismus als universitären Normalfall.

Dennoch: In Zeiten einer zunehmend interdisziplinären Orientierung von Erkenntnisprozessen kommt neuerdings eine dritte Einrichtungsart hinzu. Als **föderale Einrichtungen** sind dies Kooperation von Forschern innerhalb einer Universität über fachliche Grenzen hinweg, teilweise in virtuellen Kooperationsstrukturen (vgl. *Scholz* 1998). Sicherlich kann man es sich scheinbar einfach machen und diese Struktur als Sonderform der beiden oben genannten Formen definieren. Nur sind diese „interfakultären Einrichtungen“ etwas völlig Anderes und beispielsweise im Saarländischen Universitätsgesetz und im Hochschulfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalens nicht vorgesehen.

Während zentrale Einrichtungen also definitionsgemäß durch den Universitätspräsidenten gesteuert werden und dezentrale Einrichtungen zumindest prinzipiell durch die Fakultätsleitung, gibt es gute Gründe dafür, dass die Steuerung von föderalen Einrichtungen den Professoren unterliegt: Zum einen konzeptionelle Gründe (die beiden anderen Steuerungsinstanzen gibt es schon), zum anderen legen die interdisziplinäre Aufgabenstellung der Einrichtung und das akademische Grundverständnis ihrer Mitglieder eine derartige Möglichkeit nahe.

Abbildung 1 zeigt die aus diesen Überlegungen resultierenden Formen von universitären Einrichtungen.

Steuerer/ Treiber Art	Universitätspräsident	Fakultätsleitung	Professoren
Zentrale Einrichtung	(1) ✓ „suprafakultär“ existent und geregelt	(2) definitivisch unmöglich	(3) definitivisch unmöglich
Dezentrale Einrichtung	(4) definitivisch unmöglich	(5) ✓ „intrafakultär“ existent und geregelt	(6) nicht realisierbar
Föderale Einrichtung	(7) nicht realisierbar	(8) nicht realisierbar	(9) „interfakultär“ nicht existent und nicht geregelt

Abbildung 1: Mögliche Verteilung der Steuerungsfunktion in universitären Einrichtungen

Vor diesem Hintergrund wird zunächst in Abschnitt 2 erläutert, warum derartige interfakultäre Einrichtungen nötig sind. Nachdem die Varianten (1) und (5) existent und gesetzlich geregelt sind, die Varianten (2) und (3) aber unmittelbar ausscheiden, wird dann in Abschnitt 3 begründet, warum die Varianten (6), (7) und (8) keine praktikablen Lösungen sind und sich nicht einmal als Zwischenschritt eignen. Danach wird in Abschnitt 4 die Variante (9) konkretisiert und thematisiert. Es geht also um die Frage, wer sie mit welcher Intention wie gestalten soll.

2. Die Notwendigkeit

2.1 Fachlicher Druck

Je komplexer die zu lösenden Fragestellungen, desto komplexer der Wissensgenerierungsprozess. Universitäten verfügen in der Regel über mehr als eine Disziplin und bieten – auf der Basis der räumlichen Nähe und der institutionellen Anbindung ihrer Akteure – einen idealen Rahmen für kollegiales und kooperatives Forschen (vgl. *Scholz/Stein* 2001).

Daher – und hier ist man sich weitgehend einig – ist Forschung in ihrem überwiegenden Teil nicht länger rein monodisziplinär zu bewältigen:

- Gefordert ist zunächst als erster Schritt die **Multidisziplinarität** (vgl. z.B. *Schunn/Crowley/Okada* 1998; *Zaman/Goshin* 2010) als Integration von Erkenntnissen mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen in einen Forschungsprozess. Sie fördert die mentale Öffnung für fachfremde Erkenntnisse, impliziert aber noch nicht, dass Vertreter aller berücksichtigten Disziplinen auch an einer bestimmten Forschung beteiligt sein müssen.
- Einen wichtigen Schritt weiter geht die **Interdisziplinarität** (vgl. z.B. *Apter* 2009; *Larivière/Gingras* 2010; *Barrett* 2012). Sie ist das tatsächliche Zusammenarbeiten von Forschern aus mehreren wissenschaftlichen Disziplinen in einem Forschungsprozess. Der moderne interdisziplinäre Forschungsprozess innerhalb von Universitäten reicht damit über eine fachlich isolierte Wissensgenerierung hinaus und setzt auf die inner-universitäre Verzahnung von Ressourcen, Akteuren und disziplinärem Wissen, um als offenes System mit der Fähigkeit und der Bereitschaft zu wissensbezogenen Austauschprozessen den angestrebten Innovationserfolg hervorzubringen.

Durch interdisziplinäre Forschungsnotwendigkeiten wird ein fachlicher Druck von mehreren Disziplinen her aufgebaut, im Hinblick auf die fachliche Schnittstelle entsprechende organisatorische Einrichtungen an Universitäten vorzusehen. Damit geht es jetzt um die organisationstheoretisch zu beantwortende Frage nach der angemessenen Ausgestaltung von „interfakultären Einrichtungen“, also darum, wie sich die Zusammenarbeit von Professoren unterschiedlicher Fakultäten innerhalb einer Universität realisieren lässt.

2.2 Kultureller Druck

Universitäten werden wie alle anderen Organisationen gesteuert durch normative Wertesysteme, die sich insbesondere auf die Identität ausrichten und damit auf die Frage „wer wollen wir sein?“. Die damit verbundenen Grundpositionen finden sich auch in Bezug auf die interdisziplinäre, fakultätsübergreifende Kooperation wieder:

- Auf der einen Seite gibt es einen klaren kulturellen Druck **in Richtung** auf möglichst intensive interdisziplinäre Kooperation. Dahinter stehen vor allem finanzielle Motive. Neben den bereits genannten Drittmitteln sind hier auch die persönlichen Bezüge zu nennen, die im Zusammenhang mit leistungsorientierter Mittelvergabe und mit Zielvereinbarungen in teilweise erheblicher Größenordnung gezahlt werden.
- Auf der anderen Seite gibt es kulturellen Druck **gegen** derartige Verbindungen. Er speist sich unter anderem aus der Idee der Freiheit von Forschung und Lehre sowie aus der kulturellen Grundannahme, wonach Lehrstühle ein (eng begrenztes) Budget besitzen und sich nicht selber um die Existenzsicherung kümmern müssen. Zudem spricht die Gefahr einer ausufernden Bürokratie gegen derartige interdisziplinäre Einrichtungen.

Diese gegenläufigen kulturellen Grundpositionen zeigen, wie kollektive Einbindung in das Gesamtinteresse auf der einen Seite und individuelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite zu Spannungen führen: So stehen sowohl zentrale Planungsinteressen den föderalen Einheiten entgegen wie auch die Interessen von Professoren, die in ihrer Autonomie einen wichtigen Teil ihrer Existenzberechtigung sehen.

2.3 Institutioneller Druck

Die Aufbauorganisation von Universitäten weist mehrere Ebenen auf, die alle – in abgestufter Intensität – ein Interesse daran haben, dass es zwischen Forschern verschiedener Fachgebiete zu effizienten und effektiven Kooperationen kommt:

- Auf der Ebene der **Universitätsleitung** haben die Präsidenten massives Interesse an derartigen Aktivitäten, da diese zwar auch mit Renommee für die Universität, vor allem aber mit Drittmitteln verbunden sind. Dementsprechend geht es einer Universitätsleitung zwangsläufig nicht um langwierige Grundlagenforschung und akademisches Erkenntnisinteresse. Ihr geht es primär um „bewilligte Forschungsanträge“ und die eingeworbenen finanziellen Mittel. Genau auf diese Zielgrößen richtet sich auch der Druck, den sie auf Fakultäten und Professoren ausübt.
- Auf der Ebene der **Fakultätsleitungen** besteht ebenfalls ein Interesse, fächerübergreifende Kooperation zu fördern. Dieses Interesse fällt aber – ebenfalls zwangsläufig – etwas schwächer aus als bei der Universitätsleitung. Denn einer Fakultätsleitung geht es vor allem darum, durch Forschungsk Kooperationen, die beispielsweise in attraktive und profilbildende Lehrangebote münden, die Zukunft der Fakultät zu sichern.

Gleichzeitig will sie als wichtig eingestuften Professoren ein attraktives Forschungsumfeld bieten, um sie zu gewinnen und zu binden.

- Auf der Ebene der einzelnen **Professoren** gibt es schließlich auch ein Kooperationsinteresse, das vergleichsweise am geringsten ausfällt. Der aktuelle Wissenschaftsbetrieb fordert wissenschaftliche Publikationen in hochrangigen Zeitschriften und diese lassen sich leichter mit Forschern der gleichen Disziplin realisieren. Gegen Interdisziplinarität spricht auch, dass es nur wenige explizit interdisziplinär ausgerichtete Zeitschriften mit hoher Reputation gibt. Der institutionelle Druck, sofern er überhaupt besteht, speist sich daher vor allem durch das persönliche wissenschaftliche Erkenntnisinteresse des betreffenden Professors sowie durch die Möglichkeit, die finanzielle Ressourcenbasis des Lehrstuhls zu stärken.

Der institutionelle Druck mit abgestuften und teilweise konträren Interessen mündet in die Steuerungsproblematik: Wer also setzt sich letztlich durch? Dabei geht es um die Handlungsautonomie der interfakultären Einrichtung: In welchem Ausmaß bedient sie die Interessen der Universitätsleitung, der beteiligten Fakultäten und der Professoren?

Schließlich aber geht es um den Erfolg der interfakultären Einrichtung: Wie erfolgreich kann sie in Abhängigkeit von der gewählten Steuerungsalternative werden, wenn man in die Beurteilung mit einbezieht, dass letztlich irgendjemand motiviert die inhaltliche Arbeit leisten muss?

3 Nicht realisierbare Varianten

Bevor in Abschnitt 4 auf die „reinrassige“ Variante (9) der interfakultären, föderalen Struktur eingegangen wird, gilt es zu prüfen, warum die Varianten (6) bis (8) als nicht realisierbar einzustufen sind.

3.1 Dezentralität bei Professoren-Dominanz

Eine interfakultäre Einrichtung könnte realisiert werden als lockerer Forschungsverbund. Hier können sich Professoren zusammenschließen und – sprichwörtlich „abends beim Bier“ – gemeinsam an inhaltlichen Fragen arbeiten, solange sie es wünschen.

Grundsätzlich ist die Motivation für Professoren, sich in einem dezentralen Forschungsverbund zusammenzuschließen, eher gering und – wenn überhaupt gegeben – ausschließlich intrinsisch, denn (wie bereits ausgeführt) extrinsische Motivationsfaktoren fehlen. Professoren, die interdisziplinär forschen, fehlt in gleichem Maße die Zeit für die Forschung im Kernbereich ihrer eigenen Disziplin. Sie müssen also Freude an ihrer persönlichen Weiterentwicklung durch fachfremde Impulse haben. Dies ist jedoch für Professoren durchaus nicht unüblich.

Dennoch: Es entsteht in dieser Variante (6) zwar eine dezentrale Struktur mit interfakultären Querbezügen (Abbildung 2), aber keine offizielle Einrichtung einer Universität. Hierzu ist ihr Charakter viel zu informell und unverbindlich. Eine offizielle Institutionalisierung würde sogar tendenziell der Intention des lockeren Zusammenschlusses widersprechen, weil es ab diesem Moment viel weniger um fachliche Diskussionen als vielmehr um Rollen und Entscheidungsmacht ginge. Damit wäre die „Zeit der Unschuld“ der Zusammenarbeit vorbei, der Keim für Konflikt wäre gelegt.

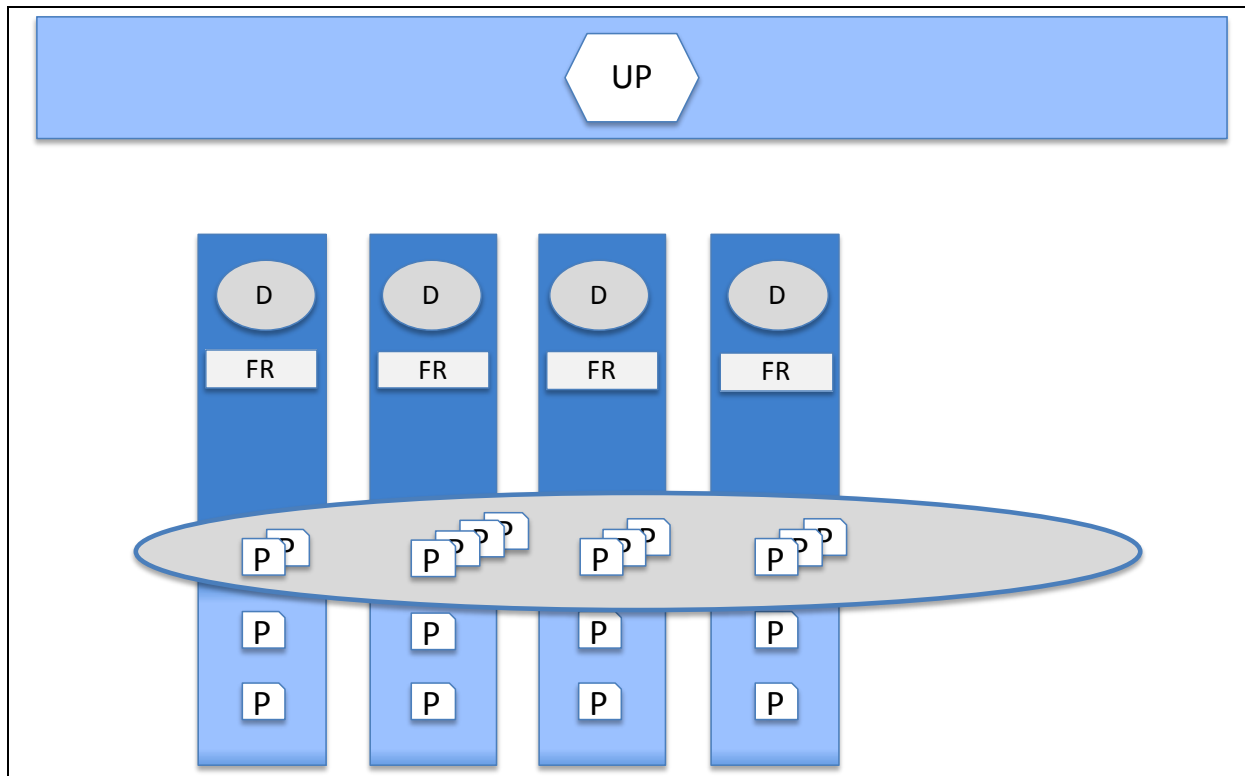


Abbildung 2: Lockerer Forschungsverbund als dezentrale Struktur
 (UP = Universitätspräsident; D = Dekan; FR = Fakultätsrat; P = Professor)

3.2 Föderalismus bei Präsidenten-Dominanz

Eine interfakultäre Einrichtung, die der Präsidenten-Dominanz unterliegt, zeichnet sich durch eine hierarchische top-down-Steuerung aus. Nicht die Fakultäten oder gar die einzelnen Professoren selbst haben die Steuerungshoheit über die interfakultäre Einrichtung der Variante (7), sondern der Universitätspräsident, der einseitig die Regeln der interfakultären Kooperation festlegt oder sich zumindest vorbehält, diese Regeln jederzeit verändern zu können:

- Die **Ziele** des Universitätspräsidenten sind darauf gerichtet, die interfakultäre Einrichtung als sein eigenes Prestigeobjekt zu entwickeln und möglichst viel Nutzen aus den Ergebnissen der interfakultären Einrichtung zu ziehen. Dieses Zielsystem ist nicht von vornherein darauf ausgelegt, die Ziele der Fakultäten oder der einzelnen Professoren zu integrieren, sondern es ist hiervon entkoppelt.
- Der Universitätspräsident stellt vor allem sicher, dass er selbst jederzeit Weichenstellungen in seinem Sinne vornehmen kann. Dies erreicht er, indem er auf der einen Seite unmittelbar die **Leitung der Einrichtung** bestimmt, die in seinem Sinne die Steuerung der interfakultären Arbeit vornimmt. Andererseits setzt er möglichst die Dekane der beteiligten Fakultäten als die ihm genehmen Personen ein, die in seinem Sinne die interfakultäre Arbeit überwachen.
- Die **Berichtsstruktur** ist so ausgestaltet, dass dem Präsidenten unmittelbar durch den Leiter der Einrichtung berichtet wird, unmittelbar durch die Dekane.
- Die **Ressourcenausstattung** der interfakultären Einrichtung wird allerdings nicht oder nur in einem sehr geringen Ausmaß vom Universitätspräsidenten zur Verfügung gestellt, weil er hierzu die Fakultäten instrumentalisieren kann. Eine elegantere Alternative besteht darin, den Fakultäten einen „Vorwegabzug“ bei den zentral verteilten Mit-

teln zu machen und aus diesen Mitteln die interfakultären Einrichtungen von zentraler Seite her auszustatten.

Die **Steuerung** der beteiligten Forscher erfolgt damit vom Universitätspräsidenten aus, der die interfakultäre Einrichtung hinsichtlich ihrer Leistung evaluieren lässt. Eventuelle Erträge der interfakultären Forschung werden den beteiligten Fakultäten nicht vollständig zur Verfügung gestellt, sondern nur anteilig, damit auch die Universitätsleitung Ressourcen für weitere Initiativen bekommt. Ein weiteres Steuerungsinstrumentarium zur präsidentialen Durchsetzung interfakultärer Kooperationsstrategien besteht in Form der zentralen Verwaltung, durch die ein Universitätspräsident beispielsweise die Pressekontakte monopolisieren kann und so die Medienhoheit über die Beteiligten in der Hand hält.

Abbildung 3 visualisiert diese Struktur: De facto ist eine interfakultäre Einrichtung bei Präsidenten-Dominanz nichts anderes als eine zentrale Einrichtung – lediglich anders gezeichnet.

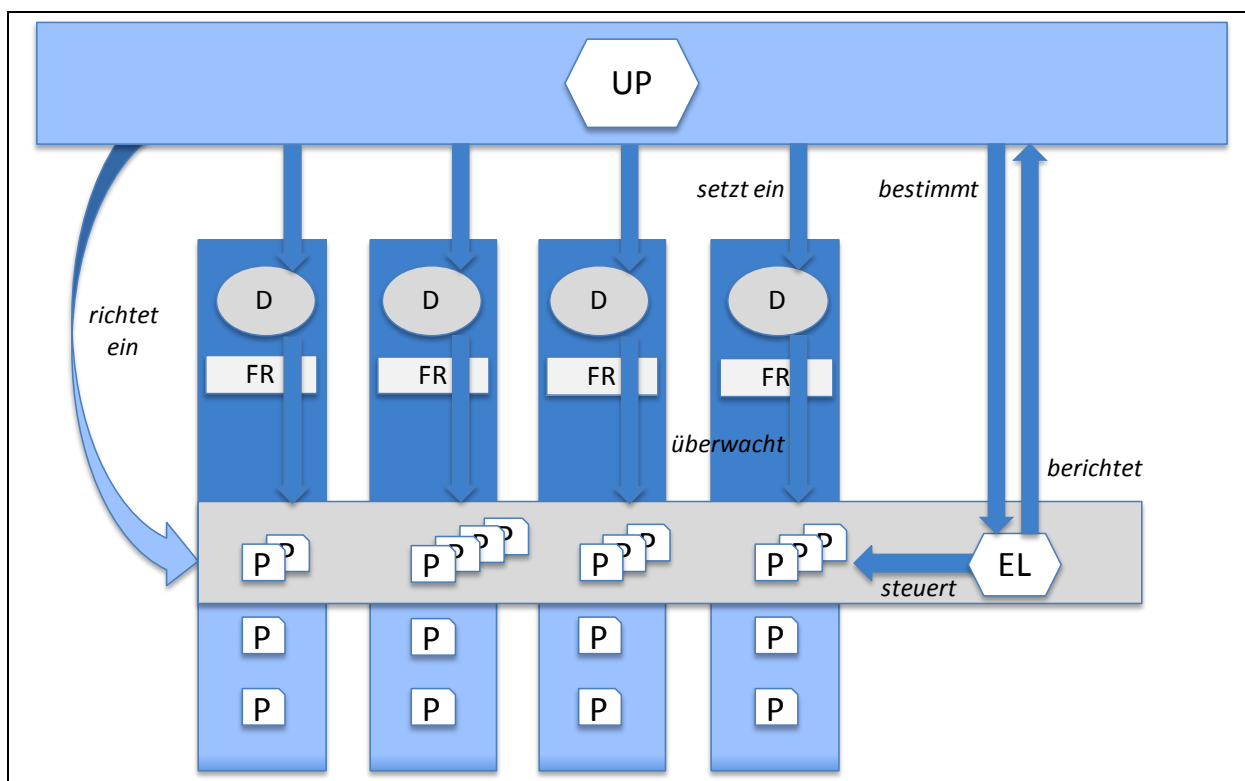


Abbildung 3: Interfakultäre Einrichtung bei Präsidenten-Dominanz
(UP = Universitätspräsident; D = Dekan; FR = Fakultätsrat; P = Professor; EL = Einrichtungsleiter)

Die **Motivation** der in der interfakultären Einrichtung zusammengeführten Forscher ist nicht sonderlich hoch: Sie sollen „auf Befehl von oben“ gemeinsame Forschungsergebnisse hervorbringen, erkennen aber kaum mehr ihren eigenen Nutzen. Tendenziell werden sich die einzelnen Forscher aus der interfakultären Einrichtung zurückziehen, anstatt nicht-partizipativ getroffene Forschungsaufträge abzuarbeiten.

Die **Nutzererwartung** einer interfakultären Einrichtung bei Präsidenten-Dominanz ist stark begrenzt, weil außer Acht gelassen wird, dass diejenigen, die die eigentliche Arbeit leisten sollen, nicht extrinsisch zur Teilnahme motiviert werden und von vornherein auch nicht intrinsisch zur Teilnahme motiviert sind. Sollte ein Universitätspräsident auf die Idee kommen, mit einzelnen Akteuren der interfakultären Einrichtung leistungsbezogene Sondervereinba-

rungen zu treffen, so besteht die Gefahr, dass die interfakultäre Einrichtung zusätzlich zerfasert: Zum einen bekommen die Professoren, denen keine leistungsorientierte Vergütung beispielsweise für interdisziplinäre Drittmittelinwerbung versprochen wird, ihre Ungleichbehandlung im Laufe der Zeit mit. Zum anderen sind solche Systeme hoch komplex, sodass es dem Präsidenten immer weniger gelingt, alle Vereinbarungen selbst im Auge zu behalten. Daher legt er den an der interfakultären Einrichtung beteiligten Professoren umfassende Berichts- und Rechenschaftspflichten auf und steigert so die Bürokratie. Das Ergebnis ist eine weitere Lähmung des produktiven Systems der Professoren.

In diesem Modell versucht der Universitätspräsident, wenn er nicht sowieso von vornherein offen gegen eine solche interfakultäre Einrichtung votiert und sie verbietet, seinen Steuerungseinfluss zu sichern und die interfakultäre Einrichtung zu übernehmen:

- Die offene Variante, seinen Einfluss zu sichern, besteht darin, sich selbst als Leitungsinstanz zu institutionalisieren. Damit obliegen dem Universitätspräsidenten alle inhaltlichen Entscheidungen sowie die Ressourcenausstattung der interfakultären Einrichtung. Dafür beginnt es aber, er um die Mitarbeit von Forschern zu kämpfen, und muss diese wahrscheinlich mit zusätzlichen monetären Anreizen „einkaufen“.
- Die verdeckte Variante der Einflussssicherung erfolgt über die Regelungen zur Zusammensetzung des Direktoriums der interfakultären Einrichtung. Er dringt darauf, dass die Dekane der beteiligten Fakultäten „qua Amt“ das Direktorium bilden und nicht nur im Beirat sitzen. Dies sichert dem Universitätspräsidenten in den Bundesländern ein faktisches Durchgriffsrecht, in denen die Wahl der Dekane entweder auf Vorschlag des Universitätspräsidenten erfolgt oder die Dekanswahl nicht gegen den Willen des Universitätspräsidenten erfolgen kann. Genau dies ist immerhin in 10 der 16 Bundesländer gegeben: Dort werden letztlich solche Personen Dekane, die die Positionen des Universitätspräsidenten stützen. (Nur in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen hat der traditionell kollegiale Wahlmodus für Dekane durch die Professoren Bestand.)

In beiden Fällen löst der Universitätspräsident das Scheitern der föderalen interfakultären Einrichtung aus. Die Motivation der beteiligten Professoren, sich an einer aus ihrer Sicht fremdbestimmten interfakultären Forschungsaktivität zu beteiligen, sinkt unmittelbar ab: Viele der aus fachlicher Sicht benötigten Professoren ziehen sich aus der Zusammenarbeit zurück.

3.3 Föderalismus bei Fakultätsleitungs-Dominanz

Sind nun die Fakultätsleitungen Treiber und Steuerer einer interfakultären Einrichtung, so ergibt sich Variante (8). Primär ist das Agieren der Fakultäten auf sich selbst gerichtet, weil die Interessen des eigenen Fachgebiets übergreifenden Interessen übergeordnet erscheinen. Dennoch bietet eine interfakultäre Einrichtung auch Fakultäten Chancen:

- Die **Ziele** einer Fakultätsleitung sind darauf gerichtet, die interfakultäre Einrichtung – wenn sie denn eingerichtet wird – zur Weiterentwicklung der Fakultät zu instrumentalisieren. Hierzu wird Interdisziplinarität als Leitbild genutzt, das sich zur Einwerbung von Drittmitteln für die Fakultät einsetzen lässt. Darüber hinaus mehr eine erfolgreiche interfakultäre Einrichtung auch das Renommee des mitwirkenden Dekans, sowohl in den Augen der Universitätsleitung als auch in den Augen der Fakultätskollegen.
- Im Hinblick auf die **Leitung** der interfakultären Einrichtung sichern sich die Dekane die Initiative: Sie richten gemeinsam die interfakultäre Einrichtung ein und bestimmen den Leiter der Einrichtung. In seiner Wahl spiegelt sich das Gewicht der einzelnen Fakultäten wider, was gegebenenfalls eine inhaltliche Schwerpunktsetzung für die inter-

fakultäre Arbeit mit sich bringt und damit von vornherein eine fakultätsübergreifend-offene Forschung beschränkt. Die Dekane können jederzeit regulierend eingreifen.

- Im Hinblick auf die **Berichtsstruktur** lassen sich die Dekane unmittelbar von „ihren“ Mitgliedern in der interfakultären Einrichtung berichten, darüber hinaus vom Leiter der Einrichtung. Sie berichtet ihrerseits dem Universitätspräsidenten.
- Die **Ressourcenausstattung** der interfakultären Einrichtung ist bei der Fakultätsleitungs-Dominanz eher gering: Ressourcen möchte die einzelne beteiligte Fakultät der interfakultären Einrichtung nicht zur Verfügung stellen, weil sie diese für die Verfolgung der originären Fakultätszwecke verwenden möchte und weil sie die Risiken des Scheiterns der interfakultären Arbeit in diesem Szenario realistisch einschätzt.

Die **Steuerung** der beteiligten Forscher erfolgt damit von den Fakultäten aus, und zwar in Richtung auf Vorgaben, die sich auf Outputerwartungen beziehen. Jede Fakultät will den Innovationsfortschritt bei sich verbuchen und dazu instrumentalisieren, bei der Universitätsleitung oder von universitätsexterner Seite her neue Ressourcen zu bekommen.

In Abbildung 4 ist die interfakultäre Einrichtung bei Fakultätsleitungs-Dominanz dargestellt.

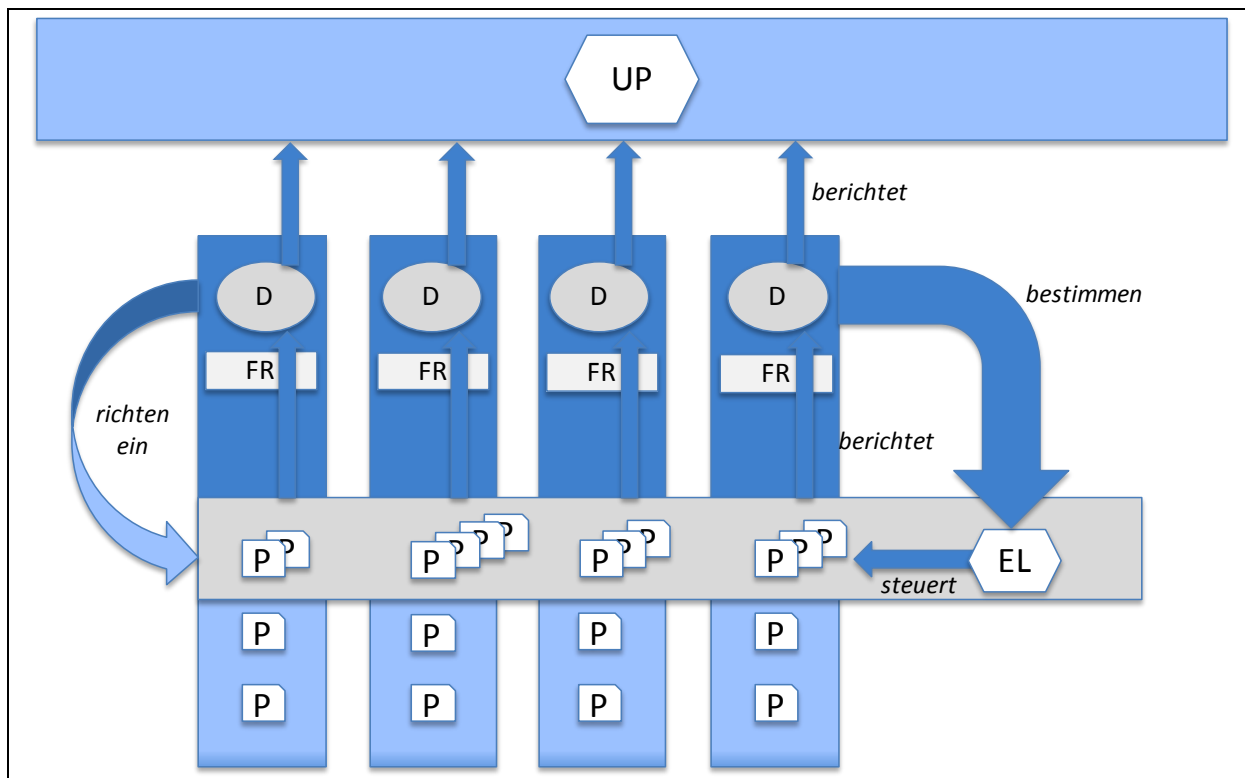


Abbildung 4: Interfakultäre Einrichtung bei Fakultätsleitungs-Dominanz
(UP = Universitätspräsident; D = Dekan; FR = Fakultätsrat; P = Professor; EL = Einrichtungleiter)

Die **Motivation** der in der interfakultären Einrichtung zusammengeführten Forscher erfolgt vor allem extrinsisch: Fakultätsmittel werden an diejenigen Professoren verteilt, die im Rahmen der interfakultären Einrichtung eine messbare Leistung nachweisen. Dies lässt sich allerdings schwer kontrollieren, weil die Fakultätsleitung Schwierigkeiten haben dürfte, zu unterscheiden, welches Publikationsergebnis mit welchem Anteil aus der interfakultären Arbeit heraus entstanden ist. Damit sind einer leistungsorientierten Honorierung der Mitarbeit in einer interfakultären Einrichtung Grenzen gesetzt: Einzelne Professoren verbleiben eher in der

interfakultären Einrichtung, wenn ihnen von ihrer Fakultät eine individuelle Belohnung für sich oder für ihren Lehrstuhl versprochen wird. Jedenfalls dürften die einzelnen Forscher darüber hinaus wenig Eigeninteresse daran haben, von ihren Fakultäten als interfakultäre Aushängeschilder instrumentalisiert zu werden, und werden sich tendenziell aus der interfakultären Einrichtung zurückziehen.

Insgesamt ist die **Nutzenerwartung** einer interfakultären Einrichtung bei Fakultätsleitungs-Dominanz ebenfalls nicht allzu hoch, weil die Fakultäten, die sich traditionell als „fachliche Silos“ begreifen, diese Einrichtungen nicht wirklich wollen. Den dennoch entstehenden Kooperationsnutzen möchte jede Fakultät zu möglichst großen Teilen bei sich verbuchen. Weil dies jedoch alle beteiligten Fakultäten gleichermaßen beabsichtigen, kommt es im Hinblick auf die Verteilung des Kooperationsnutzens zwangsläufig zu Interessenkonflikten. Daher sind solche interfakultären Einrichtungen nicht sonderlich stabil, weil nach dem Modell des „Länderfinanzausgleichs“ immer einige Fakultäten den Eindruck haben werden, sie investieren zu viel beziehungsweise bekommen zu geringe Nutzenanteile.

Die Fakultätsleitung bewegt sich damit hinsichtlich interfakultärer Einrichtungen zwischen der Universitätsleitung (als forcierende Kraft) und den Professoren (als skeptische Partialverweigerer).

4 Föderale interfakultäre Einrichtung bei Professoren-Dominanz

Die föderale Ausprägung interfakultärer Einrichtungen – also Variante (9) – ergibt sich bei der Professoren-Dominanz. Gerade wenn es um die interdisziplinäre Zusammenarbeit über Fakultätsgrenzen hinweg geht, wollen und müssen nicht alle Mitglieder einer Fakultät daran mitwirken, und schon gar nicht gezwungenermaßen. Dennoch können sich einzelne Professoren, die sich thematisch-inhaltlich für diese interdisziplinäre Sache interessieren, in eine interfakultäre Struktur einbinden lassen: Sie ordnen sich daher gemäß dem inhaltlichen Bezug zu der interfakultären Einrichtung zu und bilden mit den anderen interessierten Kollegen eine übergeordnete kollegiale Einheit:

- Die **Ziele**, die die Professoren mit der Etablierung einer interfakultären Einrichtung verfolgen, liegen in der Beteiligung an interdisziplinären Forschungsstrukturen, die sich langfristig auch in individuellem Hinblick als erfolgreich herausstellen könnten. In dieser Sichtweise stellt die interfakultäre Einrichtung ein teils fakultätsinternes, teils fakultätsexternes Potenzial dar, dessen Unterstützung sich auf längere Sicht in Form großformatiger Forschungsinitiativen auszahlen könnte. Der finanzielle Rückfluss aus ihnen würde es auch der Fakultät ermöglichen, ihre Forschungskapazitäten zu sichern.
- Die interfakultäre Einrichtung wird durch die Fakultätsräte vorgenommen: Sie sind unabhängige Gremien der Professoren, selbst wenn die Dekane der Fakultäten vom Universitätspräsidenten eingesetzt worden sein sollten und damit als dessen Stellvertreter fungieren. Die **Leitung** der interfakultären Einrichtung muss zwar formal von einem Geschäftsführenden Direktor als Einrichtungsleiter wahrgenommen werden, der aber turnusgemäß unter den jeweiligen fakultätsbezogenen Gruppensprechern der Professoren wechselt. Diese Leitung ist vor allem der interfakultären Einrichtung selbst verpflichtet. Darüber hinaus spielt der Beirat eine Rolle, aber lediglich als beratendes Gremium, ausdrücklich nicht als Leitungsgremium: Die Repräsentation der Fakultäten im Beirat wird nicht nach Beteiligungsgewicht gestaltet – also bekommen nicht die Fakultäten, die mehr Forscher für die interfakultäre Einrichtung zur Verfügung stellen, automatisch mehr Repräsentanten im Beirat. Vielmehr ist jede Fakultät über ihren Dekan gleichermaßen repräsentiert, damit sie über die Aktivitäten informiert ist. Dies folgt insgesamt dem genossenschaftlichen Prinzip, bei dem jeder an einer Sache Betei-

ligte unabhängig von seinem individuellen Beitrag als Person die gleichen Beteiligungsrechte genießt – ein urdemokratisches Vorgehen. Auch die Universitätsleitung entsendet ein Mitglied in den Beirat.

- Im Rahmen der **Berichtsstruktur** sind die Fakultätsräte als Auftraggeber auch diejenigen, an die berichtet wird. Es gibt keine institutionalisierte Berichtslinie in die Universitätsleitung.
- Die **Ressourcenausstattung** basiert auf dem Prinzip, dass die interfakultäre Einrichtung nicht mit Mitteln der Fakultäten erfolgt. Die interfakultäre Einrichtung ist als föderale Struktur eine Plattform, auf der sich Kooperationen entwickeln. Diese Verbünde können Forschungsmittel akquirieren und stärken dadurch ihre eigenen Möglichkeit zum Weiterarbeiten. Es ist allerdings sinnvoll, dass Fakultäten bei erfolgreicher Mitteleinwerbung der interfakultären Einrichtung einen Bonus zur Verfügung stellen, insbesondere, weil – rein rechtlich gesehen – die Leitung eines Projekts auch in der interfakultären Kooperation einem Professor und damit einer Fakultät zugeordnet ist und damit auch die Zuweisung von Belohnungen an diese Fakultät erfolgt.

Die **Steuerung** der beteiligten Forscher erfolgt ausschließlich von innerhalb der interfakultären Einrichtung – also gemeinsam durch die forschenden Mitglieder der interfakultären Einrichtung primär im Kollegium – und damit nicht von außen, weder durch Dekane noch durch den Beirat noch durch den Universitätspräsidenten. Es entsteht ein System der interfakultären Zusammenarbeit, in dem Kollegialität und Wettbewerbsorientierung ineinandergreifen. Da es vornehmlich nicht um Geld, sondern um Forschungsideen und Erkenntnisgewinn geht, lässt sich hier eine an akademischen Standards orientierte Evaluation der Resultate einführen.

Abbildung 5 fasst die Struktur einer interfakultären Einrichtung bei föderaler Professoren-Dominanz zusammen.

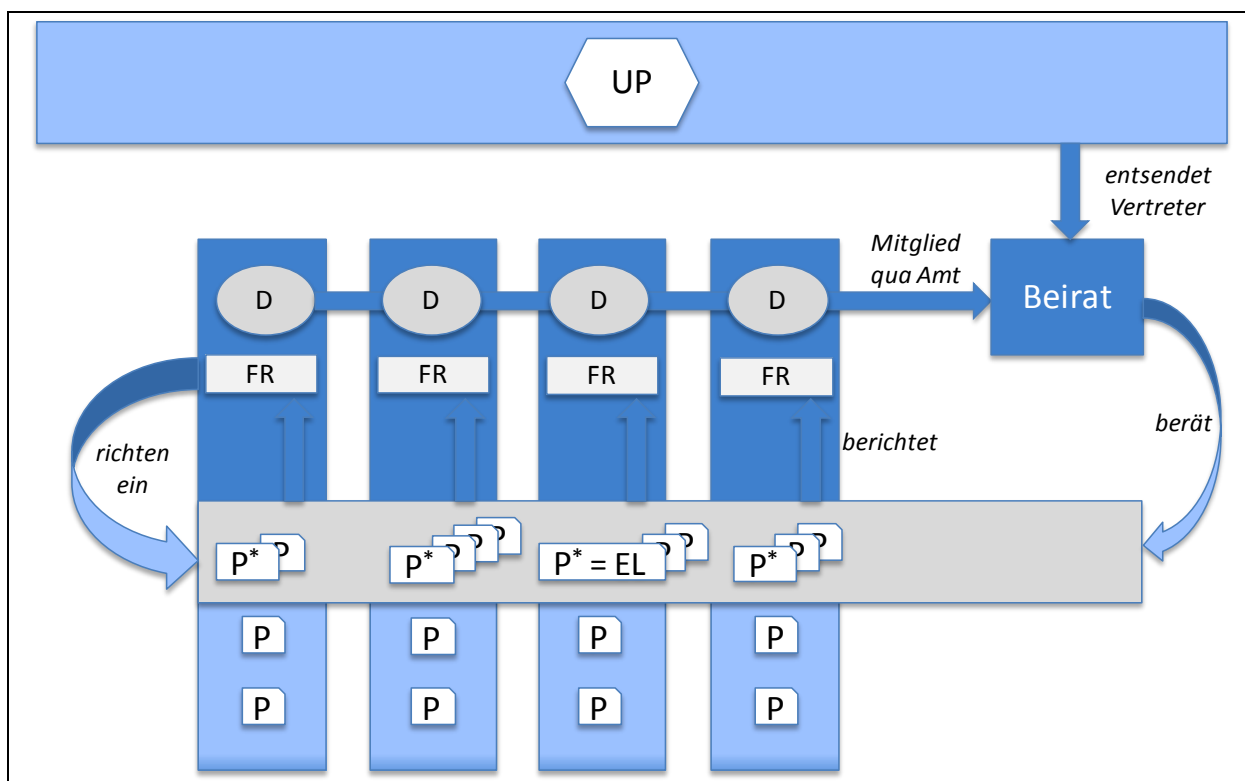


Abbildung 5: Interfakultäre Einrichtung bei Professoren-Dominanz
(UP = Universitätspräsident; D = Dekan; FR = Fakultätsrat; P = Professor; P* = Gruppensprecher; EL = Einrichtungsleiter)

Die **Motivation** der Forscher, die in dieser föderalen Art interfakultärer Einrichtungen gemeinsam arbeiten, ist primär intrinsisch. Die Professoren können an den Themen arbeiten, die sie auch interessieren, und werden dabei mit Ideen aus anderen Disziplinen versorgt. Zudem wirkt hier der Wettbewerbsaspekt motivierend: Sofern sich das Bild entwickelt, dass die interfakultäre Einrichtung ein „Marktplatz“ sei, in dem ein Leistungswettbewerb herrscht, dann ist es möglich, dass eine Kooperation auch dem Einzelnen einen Vorteil bringt – wobei doch immer die Idee mitschwingt, dass gleichzeitig auch die Teams der interfakultären Kooperation erfolgreicher nach außen hin werden sollen.

Die **Nutzererwartung** einer interfakultären Einrichtung bei Professoren-Dominanz ist hoch, denn sie entspricht den berufsethischen Ansprüchen, Erwartungen und Bedürfnissen derer, die in Universitäten die eigentliche Forschungsleistung gemeinschaftlich erbringen. Er kann beispielsweise in einer finanziellen Förderung großformatiger Forschungsvorhaben wie Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereichen bestehen. Dieser Nutzen kann sich so lange entfalten, wie nicht durch präsidiale Eingriffe der Universitätsleitung oder durch quasi-präsidiale Eingriffe der Dekane die Autonomie der Professoren eingeschränkt wird. Dazu ist erneut ins Gedächtnis zu rufen, dass es ja neben diesen föderalen Einrichtungen sowieso zentrale sowie dezentrale Einrichtungen gibt, auf denen Universitätspräsidenten und Fakultätsleitungen ihre Steuerungshoheit ausüben können.

Wenn Professoren die Initiative ergreifen, über ihr eigenes Fachgebiet hinaus in einer nachhaltig aufgestellten Struktur interdisziplinär forschen zu wollen, ist es kontraproduktiv, diese föderale Struktur durch externe Eingriffe zu torpedieren.

Auf diesem Weg in einen „echten Föderalismus“ sind die zentral-präsidialen und dezentral-fakultären Regelungsalternativen zu überwinden, bei denen den Professoren die Bestimmung über ihre interdisziplinäre Arbeit eingeschränkt oder ganz aus der Hand genommen wird. Solche feudalistische Steuerungslogik verhindert grundsätzlich marktliche Koordinationsmechanismen, die für die Ergebnisproduktion im Innovationswettbewerb unverzichtbar sind (vgl. *Scholz 2009*).

Unter der Annahme, dass eine interfakultäre Einrichtung in derjenigen Art institutionalisiert wird, in der sie am ehesten ihre Nutzererwartungen entfalten kann – also in der föderalen Struktur –, muss eine solche formale Ordnung (vgl. Anhang 1) die Steuerungsabsicht widerspiegeln. Hierzu gehören zuerst die Rechte und Pflichten der interfakultären Einrichtung und ihrer Mitglieder selbst, dann die Rechte und Pflichten der Fakultäten sowie schließlich die Positionierung des Universitätspräsidenten im Gefüge dieser interfakultären Einrichtung. Dabei kommt es gerade auf vermeintliche Kleinigkeiten an:

- Es ist eben entscheidend, ob Professoren sich die Teilnahmeentscheidung selbst vorbehalten dürfen oder nicht.
- Es ist eben nicht unerheblich, ob ein Universitätspräsident die Geschicke der interfakultären Einrichtung bestimmen darf oder eine Versammlung von Dekanen oder aber die Mitglieder der interfakultären Einrichtung selbst.
- Es macht eben einen Unterschied, ob fakultätsseitig Dekane die Leitungsfunktion der interfakultären Einheit bestimmen oder die Fakultätsräte: Während erstere vom Universitätspräsidenten eingesetzt sein können und damit nicht mehr unabhängig von Zentralvorgaben sind, sind Fakultätsräte als föderale Einrichtungen einer Fakultät weitgehend unabhängig.
- Es ist eben wichtig, ob ein Beirat steuert oder berät.
- Es berührt eben das Selbstverständnis einer interfakultären Einrichtung, ob die Leitungsfunktion turnusgemäß unter den fakultätsbezogenen Gruppensprechern wechselt oder ob de facto eine einseitig fakultätsbestimmte Leitungsstruktur entsteht.

Alles dies (und noch weitere Faktoren) wirken sich auf die langfristige Teilnahmemotivation der Professoren aus und damit auf das Ausmaß, in dem sich Nutzenerwartungen erfüllen lassen.

5. Ergebnis

Interfakultäre Einrichtungen sind in der heutigen Wissenschaftswelt nicht nur eine Notwendigkeit, sondern auch eine großartige Entwicklungschance sowohl für Universitäten als auch für ihre einzelnen Professoren. Die interfakultären Einrichtungen werden ihren größten Nutzen entfalten, wenn sie den Beteiligten positive Leistungsanreize (zum Beispiel persönliche Entwicklungsmöglichkeiten und fachlich-interdisziplinären Austausch) zur Verfügung stellen und negative Anreize (zum Beispiel Fremdbestimmung und Bürokratie) vermeiden. Sie sind zudem gelebte Freiheit von Forschung und Lehre.

Für diese interfakultären Einrichtungen kann damit festgehalten werden:

- Die **zentrale Variante**, gesteuert durch den Universitätspräsidenten, wäre zwar auf der Basis der Hochschulgesetze der Bundesländer in Analogie zu suprafakultären Einrichtungen möglich, aber liegt in diesen Fällen gar keine interfakultäre Einrichtung im föderalen Sinne vor, sondern eine (geschickt kaschierte) zentrale Einrichtung. Damit scheidet sie als föderale Einrichtung aus.
- Die **dezentrale Variante**, gesteuert durch die Fakultätsleitung, kommt in den Hochschulgesetzen der Bundesländer ebenfalls vor. Viele Landeshochschulgesetze beziehen sich auf das traditionelle Bild von Fakultäten, die in ihren eigenen Fachgrenzen denken und handeln, und regeln daher nur solche wissenschaftlichen Einrichtungen (selbst wenn sie mehrere Fakultäten einbeziehen), die durch jeweils eine einzige Fakultät geleitet werden, nicht aber gleichberechtigt durch mehrere. Damit scheidet auch diese Variante als föderale Einrichtung aus.
- Die **föderale Variante** mit Professoren-Dominanz scheint in diesem Zusammenhang der passende Ansatz zu sein: Er ermöglicht es noch am ehesten, die Professoren als Akteure interdisziplinärer Forschung für gemeinsames Arbeiten – in langfristiger Betrachtung aber auch für das Beitragen zur Erhaltung einer überlebensfähigen und lebendigen Universität – zu motivieren. Hier besteht jedoch eine hochschulgesetzliche Regelungslücke (vgl. Anhang 2).

Es sollte allerdings in Zeiten einer ständig geforderten Interdisziplinarität möglich sein, die Hochschulgesetze der Bundesländer im Laufe der Zeit mit expliziteren Regelungen zu interfakultären Einrichtungen zu ergänzen oder bestehende, unklare Regelungen zu spezifizieren und dabei insbesondere die föderale Variante zu berücksichtigen.

Literatur

- Apter, D.*, An Approach to Interdisciplinarity, in: *International Social Science Journal* 60 (196/2009), 183-193.
- Barrett, B.*, Is Interdisciplinarity old News? A Disciplined Consideration of Interdisciplinarity, in: *British Journal of Sociology of Education* 33 (1/2012), 97-114.
- Landeshochschulgesetze der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen jeweils in ihrer am 11.06.2012 geltenden Fassung.
- Larivière, V./Gingras, Y.*, On the Relationship between Interdisciplinarity and Scientific Impact, in: *Journal of the American Society for Information Science & Technology* 61 (1/2010), 126-131.
- Scholz, C.*, Virtuelle Strukturen in der Universitätsorganisation. „Theoretische“ Überlegungen als Denkanstoß. Diskussionsbeitrag Nr. 63 des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Organisation, Personal- und Informationsmanagement an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1998.
- Scholz, C.*, Feudalistische Steuerungslogik als Marktverhinderung, in: *Scholz, C./Stein, V.* (Hrsg.), *Bologna-Schwarzbuch*, Bonn (Deutscher Hochschulverband) 2009, 183-194.
- Scholz, C./Stein, V.*, Darwiportunismus im Arbeitsleben: aufmerksamer kooperieren, in: *Roßmanith, B./Meister, H.* (Hrsg.), *kooperativ forschen. Projekte zwischen Hochschule und Arbeitswelt. Festschrift für Hans Leo Krämer, St. Ingbert (Röhrig)* 2001, 29-36.
- Schunn, C.D./Crowley, K./Okada, T.*, The Growth of Multidisciplinarity in the Cognitive Science Society, in: *Cognitive Science: A Multidisciplinary Journal* 22 (1/1998), 107-130.
- Zaman, G./Goshin, Z.*, Multidisciplinarity, Interdisciplinarity and Transdisciplinarity: Theoretical Approaches and Implications for the Strategy of Post-crisis Sustainable Development, in: *Theoretical & Applied Economics* 17 (12/2010), 5-20.

Anhang 1: Musterordnung für eine föderale interfakultäre Einrichtung

Über die gesetzliche Grundregelung hinaus ist es empfehlenswert, in jedem Einzelfall der entstehenden interfakultären Einrichtung eine satzungsmäßige Ordnung zu geben. Wie eine solche – konform zur föderalen Variante – aussehen kann, zeigt nachfolgende Musterordnung.

Musterordnung für die interfakultäre Einrichtung XY an der Universität ...

Die Dekanate der Fakultäten A, B, C und D haben auf Grund der [gesetzlichen Grundlage] nach Stellungnahme der Fakultätsräte folgende gemeinsame Entscheidung zur Organisation der interfakultären Einrichtung XY getroffen, die mit Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit veröffentlicht wird:

1. Rechtsstellung und Zweckbestimmung der interfakultären Einrichtung XY

Unter der Verantwortung der Fakultäten A, B, C und D besteht als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § [gesetzliche Grundlage] die interfakultäre Einrichtung „XY“.

Die interfakultäre Einrichtung XY ist ein Verbund gleichgeordneter Einrichtungen der Universität zur Koordinierung und Vernetzung von innovativer Forschung und Lehre mit spezifischem Bezug zum Thema „...“ dieser vier Fakultäten. Die Selbständigkeit der beteiligten Einrichtungen bleibt hierdurch unberührt. Bewährte Studienprogramme dieser Einrichtungen werden von der interfakultären Einrichtung XY nicht berührt.

Die interfakultäre Einrichtung XY ist eine zusätzliche Einrichtung, welche nicht die Mittelausstattung der bereits bestehenden Einrichtungen mit Bezug zum Thema „...“ beeinträchtigen darf.

Die interfakultäre Einrichtung XY arbeitet mit fachnahen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität eng zusammen.

2. Aufgaben der interfakultären Einrichtung XY

Im Rahmen ihrer Zweckbestimmung obliegen der interfakultären Einrichtung XY folgende Aufgaben im Objektbereich dieser vier Fakultäten:

- a) die Koordination von Forschung und Lehre im Kontext des Themas „...“,
 - aa) insbesondere die interdisziplinäre Verbindung und Vernetzung von gemeinsam ausgewählten Forschungsprojekten,
 - bb) insbesondere die Konzeption und Koordination von neuen interdisziplinären Studiengängen und integrierten Studienprogrammen neben den bereits bestehenden Programmen der beteiligten Einrichtungen,
 - cc) insbesondere die Förderung von Graduiertenprogrammen zur hilfreichen Koordination von Forschungsprojekten auf dieser Ebene,
- b) die Durchführung von der Außendarstellung dienenden Aktionen zur Verankerung der auf das Thema „...“ bezogenen Wissenschaft in der Bevölkerung,
- c) die Anstellung und Entlassung des Personals der interfakultären Einrichtung XY zu beantragen und – soweit das Personal nicht einer Professorin/einem Professor oder einer der beteiligten Einrichtungen zugeordnet ist – über dessen Einsatz zu entscheiden,
- d) über die Verwendung der der interfakultären Einrichtung XY zugewiesenen Mittel zu entscheiden.

3. Organe der interfakultären Einrichtung XY

Organe der interfakultären Einrichtung XY sind das Collegium, das Direktorium und der Beirat.

4. Collegium

- a) Das Collegium ist das Kernstück der Aktivitäten der interfakultären Einrichtung XY. Hier sollten alle Fakultäten und auch alle speziell beteiligten Institute und Einheiten vertreten sein. Jede Fakultät kann beliebig viele Mitglieder benennen.
- b) Die Mitglieder des Collegiums wählen die vier Direktoren des Direktoriums, wobei die Mitglieder jeder Fakultät jeweils aus ihrer Mitte einen Direktor benennen.
- c) Das Direktorium beruft mindestens einmal jährlich ein Collegium aller im Aufgabenbereich der interfakultären Einrichtung XY tätigen Universitätsmitglieder und aller mit der interfakultären Einrichtung XY kooperierenden Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität ein. Die Versammlung kann Empfehlungen für die Arbeit der interfakultären Einrichtung XY aussprechen.

5. Direktorium

- a) Das Direktorium besteht aus je einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultäten A, B, C und D.
- b) Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Collegiums für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.
- c) Das Direktorium koordiniert im Auftrag des Collegiums die Aktivitäten der interfakultären Einrichtung XY.
- d) Das Direktorium wählt für jeweils ein Jahr einen geschäftsführenden Direktor.
- e) Das Direktorium kann den Beirat um Stellungnahmen bitten.

6. Beirat

- a) Dem Beirat gehören an der Universitätspräsident und der Vizepräsident für Forschung sowie die Dekane der beteiligten Fakultäten, soweit sie nicht dem Direktorium angehören. Der Beirat kann auf Vorschlag des Direktoriums oder des Universitätspräsidenten weitere Mitglieder aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft kooptieren.
- b) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- c) Der Beirat begleitet und unterstützt die Aufgaben von Direktorium sowie Collegium und gibt Impulse für die Aktivitäten der interfakultären Einrichtung XY.
- d) Der Beirat kann im Rahmen [von Artikel ...] der Grundordnung Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des Direktoriums sind ständige Gäste im Beirat.

7. Berichtspflicht

Das Direktorium berichtet dem Beirat mindestens einmal jährlich über die Arbeit der interfakultären Einrichtung XY.

8. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Universität in Kraft.

Anhang 2: Gesetzestexte zu inneruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zum Zeitpunkt der redaktionellen Fertigstellung des Artikels (November 2012) geltenden Regelungen in den hochschulgesetzlichen Grundlagen der Bundesländer, die sich ausdrücklich oder konkludent mit der Steuerung inneruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen befassen. Es wird ersichtlich, dass interfakultäre Einrichtungen föderaler Art überwiegend keiner ausdrücklichen Regelung unterliegen.

Bundesland/ Gesetz	Regelung
Baden- Württemberg LHG	<p style="text-align: center;">§ 40 Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen</p> <p>(4) Zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlern im Rahmen eines Forschungsprogramms können die Hochschulen Sonderforschungsbereiche als langfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Forschungsschwerpunkte einrichten. An einem Sonderforschungsbereich können sich andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen beteiligen. Näheres über die Organisation und das Verfahren eines Sonderforschungsbereichs regelt die Hochschule durch Satzung. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte.</p> <p>(5) Auf Vorschlag des Vorstands beschließt der Aufsichtsrat die Einrichtung fakultäts- und sektionsübergreifender Zentren für die Forschung. Zentren sind themenorientierte Zusammenschlüsse von Wissenschaftlern, Professuren und wissenschaftlichen Einrichtungen, die interdisziplinär zusammenarbeiten. Zentren sollen zeitlich befristet sein und periodisch evaluiert werden. Sie sollen eine eigene Infrastruktur und Ressourcenverantwortung haben. Die Bildung von Sonderforschungsbereichen und Forschungsschwerpunkten nach Absatz 4 bleibt unberührt.</p>
Bayern BayHSchG	<p style="text-align: center;">Art. 19 Organe und Organisationseinheiten</p> <p>(3) Die Hochschulen gliedern sich in Fakultäten; unbeschadet der Gliederung in Fakultäten können Fachhochschulen auch in Abteilungen gegliedert sein. An Kunsthochschulen kann die Gliederung in Fakultäten unterbleiben; die Hochschule für Fernsehen und Film ist in Abteilungen gegliedert. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Abteilungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt durch die Grundordnung. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Fakultät eine andere Bezeichnung führt oder anstelle der Fakultät eine andere Organisationseinheit tritt; auf diese sind die Vorschriften über die Fakultäten entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) An den Hochschulen können wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen sowie Betriebseinheiten gebildet werden, die einer Fakultät oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen der Hochschulleitung zugeordnet sind. Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule; an den Hochschulen, die Lehramtsstudiengänge anbieten, ist eine zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen einzurichten. Als Mitglied der Leitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung oder klinischen Einrichtung kann nur ein Professor oder eine Professorin bestellt werden; bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden. In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete oder für die selbstständige Wahrnehmung eines besonderen, fachlich eigenständigen Verantwortungsbereichs Abteilungen eingerichtet werden; Satz 3, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 8 und 9, Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 gelten entsprechend. Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten trifft erforderlichenfalls die Grundordnung, die ergänzende Regelungen durch sonstige Satzungen oder durch Ordnungen vorsehen kann. Die auf der Grundlage dieses Absatzes von der Hochschule getroffenen organisationsrechtlichen Entscheidungen sind dem Staatsministerium anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Grundordnung kann insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten die Einrichtung von Gremien vorsehen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind. Bei der Zusammensetzung dieser Gremien sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; einem Gremium nach Satz 1 soll die Frauenbeauftragte der Hochschule oder einer Fakultät angehören. Die Grundordnung trifft die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien.</p>

<p>Berlin BerHG</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Koordinierung der Forschung</p> <p>(1) Forschungsvorhaben sind innerhalb einer Hochschule mit dem Ziel zu koordinieren, die bereitgestellten Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen für die Forschung wirtschaftlich zu verwenden.</p> <p>(2) Forschungsvorhaben, die von besonderer Bedeutung sind oder an denen Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen mehrerer Fachbereiche/Hochschulen beteiligt sind, können als Forschungsschwerpunkte anerkannt werden. Die Hochschulen sollen die Bildung von Forschungsschwerpunkten anstreben und sie in die Entwicklungspläne aufnehmen. Besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklung interdisziplinärer Forschungsschwerpunkte zu legen.</p> <p>(3) Über Anerkennung und Ausstattung eines Forschungsschwerpunktes beschließen die Akademischen Senate der beteiligten Hochschulen.</p> <p>(4) Zur Durchführung bestimmter Forschungsprojekte können interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese Arbeitsgruppen sollen in sachlich gebotenen Umfang aus zentral bewirtschafteten Forschungsmitteln gefördert werden. Der Akademische Senat entscheidet hierüber gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 9.</p> <p>(5) Interdisziplinäre Arbeitsgruppen können Fachbereichen angegliedert oder hochschulübergreifend und auch unter Beteiligung von Forschungsträgern und Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen außerhalb des Hochschulbereichs gebildet werden. In diesem Fall ist die Beteiligung der einzelnen Hochschulen und sonstiger Forschungsträger an den zuzuweisenden Forschungsmitteln durch Vereinbarung festzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 74 Gemeinsame Kommissionen</p> <p>(1) Soweit mehrere Fachbereiche gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben, sollen Gemeinsame Kommissionen eingesetzt werden. Dies gilt auch für Fachbereiche verschiedener Hochschulen.</p> <p>(2) Über die Aufgabenstellung, die Dauer der Einsetzung, die Zusammensetzung und das Verfahren einer Gemeinsamen Kommission entscheiden die beteiligten Fachbereichsräte.</p> <p>(3) Der Akademische Senat kann Fachbereiche auffordern, Gemeinsame Kommissionen zu bilden. Er hat abweichend von Absatz 2 das Recht, nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche Gemeinsame Kommissionen einzusetzen.</p> <p>(4) Für die Zusammensetzung Gemeinsamer Kommissionen, die das Recht haben, für die beteiligten Fachbereiche verbindliche Entscheidungen zu treffen, gilt das Verhältnis der Sitze und der Stimmen der einzelnen Gruppen gemäß § 70 Absatz 2 bzw. 3. Die Vorschriften des § 70 Absatz 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Für Gemeinsame Kommissionen, die für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig sind, gilt § 73 Absatz 3 und 4. Die Vorschriften des § 70 Absatz 5 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Die Vertreter und Vertreterinnen jedes Fachbereichs in Gemeinsamen Kommissionen werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Sie brauchen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats zu sein.</p> <p>(7) Gemeinsame Kommissionen können unter Einbeziehung von Zentralinstituten gebildet werden.</p>
<p>Brandenburg BbgHG</p>	<p style="text-align: center;">§ 72 Aufgaben; Einrichtung; Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen</p> <p>(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule im Bereich von Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung. Ihre Errichtung und Gestaltung ist der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.</p> <p>(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Stellen und Mittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen (Fachbereichseinrichtungen). Soweit dies zweckmäßig ist, können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten auch außerhalb eines Fachbereichs unter der Verantwortung des Präsidenten gebildet werden (Zentrale Einrichtungen).</p> <p>(3) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der Mitarbeiter und Mittel, die ihnen zugewiesen sind.</p> <p>(4) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird bei Fachbereichseinrichtungen vom Dekan auf Vorschlag des zuständigen Organs des Fachbereichs, bei Zentralen Einrichtungen vom Präsidenten auf Vorschlag des zuständigen Organs der Hochschule bestellt.</p> <p>(5) Wissenschaftliche Einrichtungen sollen befristet von einem oder mehreren Hochschullehrern geleitet werden.</p>

<p>Bremen BremHG</p>	<p style="text-align: center;">§ 72 Forschungsschwerpunkte</p> <p>(1) Die Universität richtet nach Maßgabe ihrer Hochschulentwicklungsplanung für in der Regel zeitlich befristete interdisziplinäre Forschungen Forschungsschwerpunkte ein und berücksichtigt vorrangig ihren besonderen Bedarf an Personal, Sachmitteln und Einrichtungen.</p> <p>(2) Ein Forschungsschwerpunkt kann als wissenschaftliche oder zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 92, als Institut nach § 91 oder als gemeinsame wissenschaftliche Organisationseinheit nach § 13 sowie im Falle der Anwendung der Reformklausel nach § 13 a eingerichtet werden.</p> <p>(3) Über die Einrichtung, Fortführung, Beendigung sowie über die Organisationsform entscheidet das Rektorat auf der Grundlage der Beschlussfassung des Akademischen Senats nach der Anhörung der Fachbereiche. Die Begutachtung durch externe Sachverständige sowie Bewertungen im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 69 sind zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Durchführung von Sonderforschungsbereichen und anderen langfristigen Forschungsschwerpunkten, die mit den Mitteln Dritter durchgeführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 92 Wissenschaftliche Einrichtungen</p> <p>(1) Die Hochschulen können wissenschaftliche Einrichtungen unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche oder des Akademischen Senats für längerfristige oder Dauer-Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung bilden. Die Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 69 regelmäßigen Qualitätsmanagementmaßnahmen zu unterziehen. Die Einrichtungen haben eine Leitung, die aus einem Hochschullehrer oder mehreren Hochschullehrern besteht. Das Nähere zur Leitung und internen Organisation einschließlich des sonstigen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Personals regelt eine Hochschulsatzung. Diese ist bei wissenschaftlichen Einrichtungen unter Fachbereichsverantwortung vom Fachbereichsrat, im Übrigen vom Akademischen Senat zu beschließen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Betriebseinheiten, die Dienstleistungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben erbringen. In der Regel sind Betriebseinheiten keinem Fachbereich zugeordnet. Der Leiter einer Betriebseinheit wird vom Rektor, bei Zuordnung zu einem Fachbereich vom Dekan bestellt und ist diesem verantwortlich.</p>
<p>Hamburg HmbHG</p>	<p style="text-align: center;">§ 74 Koordinierung der Forschung, Zusammenwirken mit der Praxis</p> <p>(1) Forschungsvorhaben sind innerhalb einer Hochschule mit dem Ziel zu koordinieren, die Tätigkeit der Mitglieder der Hochschule in der Forschung zu fördern und die bereitgestellten Mittel bestmöglich zu nutzen.</p> <p>(2) Die Hochschulen sollen die Bildung von Forschungsschwerpunkten, auch von solchen mit fachübergreifendem Charakter, und die Bildung gemeinsamer Forschungsschwerpunkte mit anderen Hochschulen oder mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs aufgrund von Vereinbarungen anstreben.</p> <p>(3) Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hamburger Hochschulen untereinander, mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.</p> <p>(4) Die Hochschulen fördern in der Forschung die Zusammenarbeit mit Personen und Einrichtungen der Berufspraxis.</p>
<p>Hessen HSchulG</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Forschung und Forschungsorganisation</p> <p>Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die vorstehenden Grundsätze gelten für Künstlerinnen und Künstler, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Kunstausübung entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 46 Dekanin oder Dekan</p> <p>(2) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die Durchführung der Forschungsvorhaben.</p>
<p>Mecklenburg- Vorpommern LHG M-V</p>	<p style="text-align: center;">§ 94 Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten</p> <p>(1) An der Hochschule können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können auch hochschulübergreifend gebildet werden.</p> <p>(2) An der Hochschule werden weitere organisatorische Einheiten gebildet, soweit dies zur effektiven Aufgabenwahrnehmung geboten ist. Dazu gehören nach Maßgabe der Grundordnung insbesondere die Hochschulbibliothek zur Bereitstellung von Literatur und sonstigen Informationsmitteln sowie das Hochschulrechenzentrum zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologien und von Rechentchnik.</p> <p>(3) An der Hochschule können weitere organisatorische Einheiten gebildet werden, soweit dies zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung geboten ist.</p>
<p>Niedersachsen NHG</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Organe und Organisationseinheiten</p> <p>(2) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten oder andere Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Weiterbildung und Dienstleistung erfüllen. Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden.</p>

<p>Nordrhein-Westfalen HFG</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Die Binneneinheiten der Hochschule</p> <p>(1) Die Hochschule gliedert sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 5 in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule.</p> <p>(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot untereinander ab. Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.</p> <p>(5) Die Grundordnung kann regeln, dass Aufgaben der Fachbereiche auf zentrale Organe verlagert oder eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Gliederung der Hochschule in Organisationseinheiten und eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen an diese Einheiten und ihre Organe erfolgt. Für die Einheit gilt Absatz 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 2 entsprechend. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Einheit oder die zentralen Organe entsprechend, falls sie für die Hochschule Aufgaben in Lehre und Studium erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule</p> <p>(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Soweit die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist, können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden.</p> <p>(3) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.</p>
<p>Rheinland-Pfalz HochSchG</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben der Forschung, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen</p> <p>(2) Forschungsvorhaben, Forschungsschwerpunkte und das Forschungskolleg werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung auf dem Gebiet der Forschung und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. Sofern eine Universität nach Maßgabe ihrer Forschungsplanung für zeitlich, auf längstens fünf Jahre, befristete fachbereichsübergreifende und interdisziplinäre Forschungen Forschungsschwerpunkte einrichtet, kann sie Abweichungen von gesetzlichen Organisationsformen zulassen, soweit sie von den §§ 71 ff. und § 90 vorgegeben sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Forschungskolleg</p> <p>(1) An Universitäten kann der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats ein Forschungskolleg einrichten, in dem herausragende Forschungsbereiche zusammengeführt werden. Das Forschungskolleg steht unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Ihm obliegen insbesondere die Profil- und Strukturbildung in exzellenten Forschungsbereichen, die Förderung und Unterstützung interdisziplinärer Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die strategische Beratung der Hochschulleitung in der Forschung. Mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann im begründeten Einzelfall mehr als ein Forschungskolleg eingerichtet werden.</p> <p>(2) Die Leitung des Forschungskollegs wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Das Forschungskolleg erhält in angemessenem Umfang Stellen und Mittel zur eigenen Bewirtschaftung.</p> <p>(3) Abweichend von § 86 Abs. 2 Nr. 10 stellt die Leitung des Forschungskollegs im Benehmen mit den betreffenden Fachbereichen Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren auf; § 76 Abs. 2 Nr. 10 findet bei befristet zu besetzenden Professuren keine Anwendung. Werden Professuren auf Dauer besetzt oder sollen Professorinnen oder Professoren Lehraufgaben in den Fachbereichen wahrnehmen, ist die Zustimmung der betreffenden Fachbereiche erforderlich. Nehmen Professorinnen und Professoren des Forschungskollegs in einem Fachbereich Lehraufgaben wahr, so gehören sie auch diesem Fachbereich an.</p> <p>(4) Das Nähere regelt die Grundordnung. Nach Maßgabe der Grundordnung kann das Forschungskolleg im Benehmen mit den Fachbereichen eigene Promotions- und Habilitationsordnungen erlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 71 Organe</p> <p>(1) Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe und Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach diesem Gesetz zugelassen oder bestimmt ist.</p> <p>(2) Zentrale Organe der Hochschule sind der Hochschulrat, der Senat und die Präsidentin oder der Präsident. Organe der Fachbereiche sind der Fachbereichsrat und die Dekanin oder der Dekan.</p> <p>(3) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.</p> <p style="text-align: center;">Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten</p> <p style="text-align: center;">§ 90 Aufgaben und Errichtung</p> <p>(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule.</p> <p>(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche (Fachbereichseinrichtungen) oder außerhalb eines Fachbereichs unter der Verantwortung des Senats oder der Präsidentin oder des Präsidenten gebildet werden (zentrale Einrichtungen). Sie entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mittel, die ihnen zugewiesen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 91 Organisation</p> <p>Die Grundordnung regelt die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie deren innere Struktur. Sie kann ferner allgemeine Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Leitung, festlegen und Bestimmungen über die Aufgaben treffen.</p>

<p>Saarland UG</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Kompetenzzentren und andere Organisationsformen</p> <p>(1) Kompetenzzentren sind zeitlich befristete Einrichtungen zur Wahrnehmung fakultätsübergreifender Aufgaben.</p> <p>(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität können in den Kompetenzzentren im Rahmen ihrer Dienstaufgaben befristet tätig werden. Externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können in den Kompetenzzentren gleichberechtigt beteiligt werden.</p> <p>(3) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Kompetenzzentren entscheidet das Universitätspräsidium unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats und des Universitätsrats.</p> <p>(4) Die Kompetenzzentren können mit eigenen Personal- und Sachmitteln ausgestattet werden. Das Universitätspräsidium weist ihnen entsprechende Mittel zu.</p> <p>(5) Neben den Kompetenzzentren kann die Universität auch andere Organisationsformen einführen. Das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten</p> <p>(1) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich von Forschung, Lehre, Weiterbildung und der praktischen Dienste. Betriebseinheiten unterstützen die universitäre Aufgabenerfüllung im Bereich von Dienstleistungen.</p> <p>(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten oder, soweit dies erforderlich erscheint, außerhalb der Fakultäten unter der Verantwortung des Universitätspräsidiums (zentrale Einrichtungen) gebildet werden.</p> <p>(3) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.</p> <p>(4) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird bei Fakultätseinrichtungen vom Dekanat auf Vorschlag des Fakultätsrats, bei zentralen Einrichtungen vom Universitätspräsidium auf Vorschlag des Senats bestellt. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen befristet von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder mehreren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern geleitet werden. Ein Mitglied einer kollegialen Leitung ist mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter).</p> <p>(5) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben nach Absatz 1 können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen gebildet werden. Die Vereinbarung wird im Saarland durch die Leitungen der beteiligten Hochschulen nach Stellungnahme durch die Senate getroffen. Die Regelungen über den Abschluss länderübergreifender oder internationaler Vereinbarungen und Abkommen bleiben unberührt.</p> <p>(6) Auf Antrag des Senats kann das Universitätspräsidium einer mit der Universität bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre kooperierenden Einrichtung die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität (angegliederte Einrichtung) verleihen. Durch die Verleihung wird der rechtliche Status der Einrichtung und der an der Einrichtung tätigen Bediensteten nicht berührt. Mitgliedern der Universität können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben vorübergehend auch Tätigkeiten in angegliederten Einrichtungen übertragen werden, sofern dies mit der Erfüllung ihrer übrigen Dienstaufgaben vereinbar ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 67 Koordination der Forschung</p> <p>(1) Das Universitätspräsidium koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Hierbei sind Programme zur regionalen, überregionalen und internationalen Aufgabenteilung und Zusammenarbeit im Bereich der Forschung zu berücksichtigen. Die Universität arbeitet im Bereich der Forschung mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zusammen.</p>
<p>Sachsen SächsHSG</p>	<p style="text-align: center;">§ 92 Zentrale Einrichtungen</p> <p>(1) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat interdisziplinäre Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Forschungs-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben als Zentrale Einrichtungen errichten, sofern dies zweckmäßig ist. Sie unterstehen dem Rektorat.</p> <p>(2) Zentrale Einrichtungen können zur fakultätsübergreifenden Kooperation in Lehre und Forschung errichtet werden. In diesem Fall können ihr im Benehmen mit dem Senat Rechte einer Fakultät teilweise übertragen werden. Mehrere Hochschulen können gemeinsam Zentrale Einrichtungen errichten und diese einer Hochschule zuordnen. Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, bildet zu deren Koordinierung eine Zentrale Einrichtung.</p> <p>(3) Struktur, Betrieb und Nutzung Zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt. Hierbei sind die §§ 23 und 93 sowie die den Zentralen Einrichtungen nach § 5 obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre zu beachten.</p> <p>(4) Soweit Zentrale Einrichtungen Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, gilt § 91 entsprechend.</p>

<p>Sachsen-Anhalt HSG LSA</p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Einrichtungen des Fachbereiches</p> <p>(1) Innerhalb des Fachbereiches können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und zur Ausführung von Dienstleistungen Betriebseinheiten gebildet werden, wenn dies für Aufgaben von Forschung und Lehre notwendig ist. Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung dieser Einrichtungen erfolgt auf Beschluss des Senats. Wissenschaftliche Einrichtungen dürfen nur gebildet werden, wenn für ein bestimmtes Arbeitsgebiet in größerem Umfang ständig Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden müssen. Die Mindestausstattung soll fünf Stellen für Professoren oder Professorinnen betragen. Die gesamte Ausstattung steht allen Mitgliedern, die selbständig Aufgaben des Instituts wahrnehmen, zur Verfügung.</p> <p>(2) Wissenschaftliche Einrichtungen werden durch eine kollegiale und befristete Leitung unter Vorsitz eines Professors oder einer Professorin verwaltet. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe nach § 60 Nr. 2 gehört dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an. Betriebseinheiten haben in der Regel einen ständigen Leiter oder eine ständige Leiterin. Näheres bestimmt der Senat auf Vorschlag des Fachbereiches durch eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 99 Gemeinsame Einrichtungen von Fachbereichen, interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren, zentrale wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten</p> <p>(1) Wissenschaftliche Einrichtungen können auch außerhalb eines Fachbereiches bestehen oder eingerichtet werden, soweit dies aufgrund der Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist. In diese Einrichtungen können außeruniversitäre Forschungseinrichtungen einbezogen werden. Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule. § 79 gilt entsprechend. Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, dass für Berufungen, von denen die jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen betroffen sind, die Fachbereiche das Einvernehmen mit den betroffenen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen herstellen müssen. ⁶ Näheres hierzu regelt die Grundordnung.</p> <p>(3) Fachbereiche können mit Zustimmung des Senats übergreifende Organisationsformen bilden, die befristet sein müssen. Näheres regelt die Grundordnung.</p>
<p>Schleswig-Holstein HSG</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Zusammenarbeit der Fachbereiche</p> <p>Alle Fachbereiche der Hochschule arbeiten insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung und der Organisation von Lehrangebot, Studium, Forschung und Weiterbildung interdisziplinär zusammen. Sie stimmen dabei die Struktur der von ihnen angebotenen Studiengänge (§ 49) und Forschungsschwerpunkte aufeinander ab. Die Erledigung dieser Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung wird durch Satzung des Senats einem gemeinsamen Ausschuss zugewiesen. Der Senat kann weitere gemeinsame Ausschüsse durch Satzung einrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Zentrale Einrichtungen</p> <p>(1) Für die Durchführung von fachbereichsübergreifenden Aufgaben kann die Hochschule zentrale Einrichtungen (zentrale Einrichtungen) bilden. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.</p> <p style="text-align: center;">Forschung und Wissens- und Technologietransfer § 36 Grundsätze</p> <p>(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (Wissens- und Technologietransfer) einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.</p> <p>(2) Die Hochschulen arbeiten intern (§ 31), miteinander und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben zusammen. Auch eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen des In- und Auslands sowie mit Unternehmen ist anzustreben. Präsidium und Verwaltung der Hochschule unterstützen die Fachbereiche und die Mitglieder der Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln, beim Wissens- und Technologietransfer sowie bei Ausgründungen.</p> <p>(3) Die Hochschulen fördern bei der Forschung die enge Verbindung mit der Lehre und die Zusammenarbeit mit der Berufspraxis.</p>
<p>Thüringen ThürHG</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten</p> <p>(1) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschulen im Bereich der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Lehre, der Weiterbildung und der praktischen Dienste. Betriebseinheiten unterstützen hochschulbezogene Aufgabenerfüllung im Bereich von Dienstleistungen.</p> <p>(2) Das Präsidium entscheidet über die Bildung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Bestellung der Leiter.</p> <p>(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.</p> <p>(4) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten auch für mehrere Hochschulen gebildet werden. Die Vereinbarung darüber wird durch die Leitung der beteiligten Hochschulen geschlossen.</p>